

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesvorhaben.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf.

Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen,

- noch einmal auf den Ergänzungsbedarf im BauGB hinzuweisen, damit mit erneuerbaren Energieträgern betriebenen KWK - Anlagen auch dann an im Außenbereich privilegierten Vorhaben zulässig sind, wenn deren erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird, sowie
- eine Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Realisierbarkeit von klima-, energie- und umweltpolitisch erforderlichen Projekten und sich daraus ggf. ergebendem gesetzgeberischem Handlungsbedarf anzuregen.

1. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1 – Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) – Nr. 8. § 13b BauGB

Der Verlängerung von § 13 b BauGB steht der Fachverband Biogas e.V. kritisch gegenüber.

Es besteht die Sorge, dass dadurch der Außenbereich weiterhin oder sogar noch zunehmend in Anspruch genommen wird, ohne planerische Alternativen ausreichend oder überhaupt zu prüfen.

Die Vermeidung von Konfliktslagen mit bestehenden Nutzungen im Außenbereich durch bzw. die Sicherung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten dieser Nutzungen trotz heranrückender Wohnbebauung, ist hervorzuheben.

Zu Artikel 2 – Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Nr. 3. § 5a BauNVO (neu)

Gegen die vorgesehene neue Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiete“ bestehen in der geplanten Form Bedenken.

Zwar wird die Regelungsabsicht als solche - in sich stark wandelnden ländlichen Räumen ein einvernehmliches Nebeneinander von Wohnen (Neubau und Bestand), landwirtschaftlichen Betrieben (im Neben- und Haupterwerb) und gewerblicher Nutzung zu ermöglichen – grundsätzlich positiv bewertet. Auch wird die mit der geplanten neuen Gebietskategorie verbundene Chance, bestehende bzw. sich abzeichnende Konfliktsituationen aufzulösen bzw. zu vermeiden, durchaus gesehen. Gleichzeitig besteht aber auch die Sorge, dass sich daraus neue Konfliktsituationen überhaupt erst ergeben.

Insbesondere, da die „Spielregeln“ für das Miteinander nicht ausreichend klar werden. Dies gilt vor allem für die Frage des durch die jeweilige Nutzung Zulässigen bzw. Hinzunehmenden (Lärm, Geruch) bedarf für ein dauerhaft einvernehmliches Miteinander der Klarstellung. Dies gilt im Übrigen auch für in der Umgebung bestehende im Außenbereich angesiedelte Betriebe, um deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken.

2. Zulässigkeit von sog. Satelliten-BHKW an im Außenbereich privilegierten Vorhaben

Mit der Änderung des § 14 der Baunutzungsverordnung [BauNVO] in 2013 wurde – und damit leider nur für den Innenbereich – die Möglichkeit geschaffen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auch dann als Nebenanlagen zuzulassen, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Zulässigkeit von solchen, die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz einspeisenden, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen als Nebenanlagen von bzw. an im Außenbereich privilegierten Vorhaben ist dagegen weiterhin nicht oder nur im Ausnahmefall gegeben. So wird die Zulässigkeit z.B. eines biogasbetriebenen BHKW, das abgesetzt von der Biogas-Erzeugungsanlage betrieben werden soll, über § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (also im Rahmen von bestimmten, bestehenden und zulässig im Außenbereich errichteten Vorhaben) in der Länderpraxis überwiegend verneint und an die Bedingung der dienenden Funktion geknüpft.

Im Hinblick auf den gebotenen Schutz des Außenbereiches spricht indes nichts gegen die eigenständige Privilegierung eines solchen biogasbetriebenen BHKWs. Sofern nicht bereits vorhandene Bausubstanz zur Aufstellung genutzt werden kann, sind bauliche Anlagen für ein BHKW stets dem aufnehmenden Betrieb deutlich untergeordnet.

Eine sog. mitgezogene Privilegierung ist zwar theoretisch möglich, praktisch ist aber die dafür geforderte „überwiegende Nutzung der erzeugten Gesamtenergie (Strom und Wärme) am Standort“ regelmäßig nicht erfüllbar. Der Bedarf an Wärme unterliegt saisonalen Schwankungen und der erzeugte Strom wird in der Regel vollständig in das öffentliche Netz eingespeist.

Vor dem Hintergrund des geforderten effizienteren Einsatzes von Energie und dem Bestreben insbesondere den Anteil von aus erneuerbaren Energien erzeugter Wärme zu steigern, ist es nicht nachvollziehbar, warum die Zulässigkeit sog. Satelliten-BHKW an privilegierten Vorhaben im Außenbereich als baulich untergeordnete Nebenanlage weiterhin solch erheblichen Einschränkungen unterliegt.

Wie bereits 2013 vertritt der daher Fachverband Biogas e.V. weiterhin, dass es im Sinne der energiepolitischen Zielsetzungen geboten ist, eine dem § 14 Abs. 3 BauNVO entsprechende Regelung für den Außenbereich zu schaffen. Insbesondere da dies mit § 35 Absatz 1 Nr. 8 für Solarenergie bereits umgesetzt wurde.

Es wird daher vorgeschlagen den § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB wie folgt zu ergänzen:

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist
oder der energetischen Nutzung von erneuerbaren Energieträgern in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in oder im räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

3. Diskussion der Realisierbarkeit von klima-, energie- und umweltpolitisch erforderlichen Projekten und sich daraus ggf. ergebendem Handlungsbedarf

Die Ziele der Bundesregierung für Energiewende, Klima- und Umweltschutz erfordern es, neue Wege zu beschreiten. Diese neuen Wege bedeuten andere Erzeugungs-, Nutzungs- und Vermarktungskonzepte im Bereich der Erneuerbaren Energien. Gleiches gilt für das Handling und die Vermarktung von organischen Düngemitteln bzw. der darin enthaltenen Nährstoffe. Neben Neuerrichtungen spielt hier insbesondere auch die zukunftsfähige Weiterentwicklung bereits bestehender Standorte eine zentrale Rolle.

Aus diesem Erfordernis resultieren u.U. auch neue Anforderungen an den (städtebau-) rechtlichen Rahmen.

Projekte bzw. Vorhaben, bei denen es einer Diskussion bedarf ob und inwieweit sie basierend auf dem aktuellen Rechtsrahmen realisierbar sind oder ggf. die Realisierbarkeit eine Änderung (auch) des BauGB erfordert sind u.a.

- Anlagen zur zentralen Aufbereitung von Gülle und Gärresten zu marktfähigen und transportwürdigen Düngemitteln - ob mit oder ohne in das Anlagenkonzept integrierte Biogaserzeugung; : dazu zählt vor allem eine vertretbare Entfernung zu den naturgemäß im Außenbereich liegenden Betrieben, in denen die aufzubereitende Gülle/der aufzubereitende Gärrest anfällt.
- Projekte die die Synergieeffekte einer Kombination verschiedener Erneuerbarer Energien nutzen – z.B. Kleinstwindkraftanlagen zur Eigenbedarfsstromerzeugung von Biogasanlagen, Wasserstofferzeugungskonzepte, Power to X, etc.)
- Erzeugung und Konditionierung von Biogas für den Kraftstoffsektor mit oder ohne Anschluss an ein bzw. ein öffentliches Versorgungsnetz.

Wir regen daher einen interdisziplinären Dialog über die Möglichkeiten aber auch ggf. zu beseitigende Hemmnisse der Realisierbarkeit solcher Vorhaben an, wobei dem BauGB hierbei eine entscheidende Schlüsselposition zukommt.

Ansprechpartner:

■■■■■■■■■■

Referatsleitung Genehmigung

Telefon +49 (0)30 27 58 ■■■■■■

Telefax +49 (0)30 27 58 ■■■■■■

■■■■■■■■■■ [@biogas.org](mailto:■■■■■■■■■■@biogas.org)